

RM Wächter begründet den Antrag damit, dass die Bebauungspläne spezifiziert werden sollen damit neben der Bestandsbebauung keine großen Mehrfamilienhäuser entstehen. Hierzu sind die erforderlichen Festsetzungen in den B-Plänen zu ändern. Auch ist eine Veränderungssperre nach §14 BauGB vorzunehmen, um zu verhindern, dass dieser Wildwuchs größere Ausmaße annimmt.

RM Borkenstein ist grundsätzlich einverstanden, jedoch ohne die geforderte Veränderungssperre.

Komm. FBL Schweppe macht darauf aufmerksam, dass eine Veränderungssperre lediglich eine Laufzeit von 2 Jahren hat. Diese kann dann maximal 2-mal, um jeweils ein Jahr, verlängert werden. Auch ist es erforderlich bereits beim Beschluss über die Veränderungssperre die neuen Festsetzungen zu benennen. Diese Vorgehensweise wurde in mehreren Urteilen des OVG Lüneburg bestätigt.

RM Thiesing fragt, um wie viele B-Pläne es sich handelt, welche Kosten entstehen würden und ob dies personell geleistet werden könne.

Komm. FBL Schweppe beantwortet dies direkt. Die Kosten für die Änderung eines B-Planes belaufen sich auf ca. 10 – bis 20.000,00 €. Die genaue Anzahl der betroffenen B-Pläne ist von der Verwaltung zu prüfen, es ist jedoch davon auszugehen, dass mehr als 20 B-Pläne betroffen sind. Personell ist dies vom Fachbereich mit dem vorhandenen Personal kurz und mittelfristig nicht zu leisten. Hierzu müssen Planungsbüros eingeschaltet werden.

RM Thiesing beantragt ebenfalls die Veränderungssperre zu streichen. Das Weiteren wird die Verwaltung beauftragt, alle B-Pläne zu überprüfen und eine Aufstellung vorzulegen, aus der hervorgeht, wo lediglich die Firsthöhen festgesetzt sind.

RM Wächter bleibt bei dem ursprünglichem Antrag.

Der Vorsitzende lässt über den ursprünglichen Antrag abstimmen.

Der Antrag wird mit einer Gegenstimme abgelehnt.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag von RM Thiesing abstimmen.